

Stadt Rheinfelden, Gemarkung Rheinfelden

3. BEBAUUNGSPLANÄNDERUNG „ZWISCHEN DER HARDT-, MÜßMATT-, RÖMER- UND UNTEREN DORFSTRASSE“



ARTENSCHUTZRECHTLICHE EINSCHÄTZUNG

Stand: 20.06.2018

Bearbeitung: Dipl.-Biol. Markus Winzer

Auftraggeber:

Stadt Rheinfelden
Kirchplatz 2
79618 Rheinfelden (Baden)

Auftragnehmer:

Dipl. Ing. (FH) Georg Kunz
Garten- und Landschaftsplanung
Kurhausstraße 3
79674 Todtnauberg

Kunz

Inhaltsverzeichnis

1	Anlass	2
2	Untersuchungsgebiet	3
3	Methodik und Einschränkung des Untersuchungsgegenstands	4
4	Vögel	6
4.1	Bestand	6
4.2	Auswirkungen	8
4.3	Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen	8
4.4	Ausgleichsmaßnahmen	8
4.5	Prüfung der Verbotstatbestände	9
4.6	Artenschutzrechtliche Zusammenfassung	10
5	Literatur	12

1 Anlass

Planvorhaben

Anlass für die Vorprüfung des Einzelfalls nach § 13a (1) 2 Anhang 2 BauGB ist die geplante Nachverdichtung innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplans „Zwischen der Hardt-, Müßmatt-, Römer- und Unteren Dorfstraße“ (2. Änderung von 1987) in Rheinfelden im Rahmen der 3. Bebauungsplanänderung.

Durch die 3. Bebauungsplanänderung zum Plangebiet „Zwischen der Hardt-, Müßmatt-, Römer- und Unteren Dorfstraße“ soll eine städtebauliche Innenentwicklung zur Nachverdichtung gesteuert werden. Der Planbereich erstreckt sich über einen nördlichen Teilbereich des rechtskräftigen Bebauungsplanes und wird von den Verkehrsflächen Müßmattstraße im Osten, Römerstraße im Norden, Rathenau- Straße im Westen und der Ernst- Reuter- bzw. der Friedrich- Ebert- Straße begrenzt.

Der Geltungsbereich wird mit einer Grundfläche von etwa 61.700 m² festgelegt.

Der nördliche Bereich (Verkehrsfläche der Römerstraße) ist durch den Bebauungsplan „Äußerer Stadtring Rheinfelden“ von 1999 mit etwa 6.600 m² überlagert. Es handelt sich um eine ausgewiesene öffentliche Verkehrsfläche. Die verbleibenden 55.100 m² sind Bestandteil des Bebauungsplans „Zwischen der Hardt-, Müßmatt-, Römer- und Unteren Dorfstraße“.

Das Änderungsverfahren gemäß § 13 a BauGB dient im vorliegenden Fall einer verträglichen Nachverdichtung. Dazu gehören u.a. auch die Klärung der privaten Stellplatzsituation, die Gestaltung der Freianlagen sowie die Einbindung in das soziale und infrastrukturelle Gefüge.

Im Rahmen der städtebaulichen Voruntersuchung wurden die Nachverdichtungspotentiale erfasst und verschiedene Planungsvarianten zur Anordnung weiterer Gebäude unter Berücksichtigung der Parameter Bestandseinbindung in Wohnanlage und Verkehrsflächen, Beibehaltung wertgebender Grünflächen, Minimierung der Versiegelung, Bautypisierung und Parkplatzzuweisung erarbeitet.

Die vorliegende Planungsvariante bringt daher bereits auf Planungsebene eine maximale Reduzierung artenschutzrechtlicher Schutzbelange mit sich. Konkret kommt es an 8 Punkten zu baulichen Eingriffen und anlagebedingten Habitatverlusten. Im Falle der Anbauten an bestehende Wohnblöcke betrifft der Eingriff überwiegend versiegelte Flächen und nahezu strukturelose Häuserfassaden, so dass hier artenschutzrechtlich nur wenig Prüfbedarf entsteht. Neubauten wurden soweit wie möglich auf ebenfalls versiegelten oder mit Ziergehölzen und Zierbäumen versehenen Flächen geplant. In nur wenigen Fällen sind dabei naturschutzrelevante Altbäume betroffen. Daher reduziert sich der artenschutzrechtliche Prüfbedarf auf die ggf. im Wirkraum der konkreten Eingriffstellen vorhandenen Tierarten.

§ 44 BNatSchG

Die artenschutzrechtliche Einschätzung dient dazu die Auswirkungen der geplanten Baumaßnahme auf die Tiergruppen der Avifauna (Vögel) und Herpetofauna (Amphibien und Reptilien) sowie der Fledermäuse im Hinblick auf die Verbotsbestände des § 44 BNatSchG Abs. 1-3 in Zusammenhang mit Abs. 5. zu untersuchen und zu beurteilen.

Dies bedeutet konkret:

§ 44 (1) 1 (Tötungsverbot): „Es ist verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.“

§ 44 (1) 2 (Störungsverbot): „Es ist verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.“

§ 44 (1) 3 (Schädigungsverbot): „Es ist verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.“

In den Ausnahmebestimmungen gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG sind verschiedene Einschränkungen enthalten. Danach gelten die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des § 44 Abs. 1 Nr. 1 (Tötungsverbot) nicht in Verbindung mit § 44 Abs. 1 Nr. 3 (Zerstörung von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten), wenn sie unvermeidbar sind und die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

2 Untersuchungsgebiet

Lage im Raum	Die acht geplanten Eingriffsstellen (siehe Abb.1) liegen in einem Wohnareal, das durch mehrgeschossige Wohnblöcke geprägt ist. Zusätzliche Versiegelungen sind in Form der bestehenden Verkehrswege sowie der vorhandenen Parkflächen zu verzeichnen. Innerhalb des Gebiets befinden sich mit Ausnahme von ca. 8 totholzreichen Altbäumen keine artenschutzrelevanten Sonderhabitate von besonderer Bedeutung. Es überwiegen Zierflächen mit Zierrassen, Ziergehölzrabatten und Zierbäumen. Sonderhabitate sind nur in Form von einigen wenigen Steinhabitaten (z.B. Traufrinne entlang der Gebäude, Kleingartenbeete, Sand- und Steinbereiche im Bereich des Spiel- und Sportplatzes etc.) vorhanden. Nördlich des Plangebiets verläuft die relativ stark befahrene Römerstraße und direkt anschließend die noch viel stärker befahrene und in diesem Bereich tiefer gelegte B 34. Auch in alle weiteren Richtungen sind Verkehrswege und stark urbanisierte Siedlungsbereiche vorhanden. Diese Strukturen wirken als massive Ausbreitungsbarrieren für nicht flugfähige Tierarten wie Amphibien und Reptilien. Der Bau des Wohngebiets ist zu einer Zeit erfolgt, als auf artenschutzrechtliche Belange noch keine Rücksicht genommen wurde. Daher ist nicht damit zu rechnen, dass innerhalb des stark isolierten Plangebiets noch reliktdäre Bestände ehemals vorhandener Populationen von Amphibien, Reptilien oder sonstiger bodengebundener Tiere vorhanden sind. Eine erneute Besiedlung durch diese Arten in den letzten Jahren ist zwar nicht vollständig auszuschließen, aber angesichts der ungeeigneten Strukturen sowie der Verbundbarrieren sehr unwahrscheinlich. Das Plangebiet liegt im Naturraum Hochschwarzwald und in der Großlandschaft Hochrheingebiet.
Schutzgebiete	Innerhalb des Bebauungsplangebietes liegen keinerlei naturschutzrechtlich relevanten Schutzgebiete (Natura 2000, Natur-/Landschaftsschutzgebiet, gesetzlich geschützte Biotopflächen).
Naturpark	Das gesamte Untersuchungsgebiet ist Teil des Naturparks „Südschwarzwald“. Gemäß § 4 Abs. 2 der Naturparkverordnung vom 08.03.2000 des Reg. Präs. Freiburg bedarf die „Errichtung von baulichen Anlagen“ einer schriftlichen Erlaubnis der jeweils örtlichen Unteren Naturschutzbehörde. Aufgrund der Lage innerhalb einer bereits überbauten ergeben sich für durch die geplante Nachverdichtungsmaßnahmen keine Beeinträchtigungen für den Schutzzweck des Naturparks.



Abbildung 1: Lage der konkreten Eingriffsflächen (rot) umgebende Schutzgebiete. (Quelle LUBW).

3 Methodik und Einschränkung des Untersuchungsgegenstands

Vorbemerkung Grundsätzlich können im Rahmen einer artenschutzrechtlichen Einschätzung die artenschutzrechtlichen Belange auch gutachterlich abgewogen werden, insofern die artenschutzrechtliche Argumentation ausreichend umfangreich, stimmig und plausibel erscheint. Gesetzlich und über Gerichtsurteile verfestigt wird den Genehmigungsbehörden ein weiter Spielraum bezüglich der Verwendung der naturschutzfachlichen Einschätzungsprärogative zubilligt.

Auszug aus dem BVerwG 9 A 14.07:

Bei der Prüfung, ob artenschutzrechtliche Verbotstatbestände erfüllt sind, steht der Planfeststellungsbehörde eine naturschutzfachliche Einschätzungsprärogative sowohl bei der ökologischen Bestandsaufnahme als auch bei deren Bewertung zu, namentlich bei der Quantifizierung möglicher Betroffenheiten und bei der Beurteilung ihrer populationsbezogenen Wirkungen. Die gerichtliche Kontrolle ist darauf beschränkt, ob die Einschätzungen der Planfeststellungsbehörde im konkreten Einzelfall naturschutzfachlich vertretbar sind und nicht auf einem unzulänglichen oder gar ungeeigneten Bewertungsverfahren beruhen.

Insgesamt fanden zur Begutachtung der Fläche 5 Begehungen statt. Bei den Begehungen wurden entsprechend geeignete Habitate intensiv auf Nachweise schutzrelevanter Arten untersucht. Dabei wurden vor allem die Bäume und betroffenen Gebäudebereiche und Fassaden augenscheinlich auf Hinweise genutzter Fortpflanzungsstätten (z.B. Vogelnester, Fassadennester, kotbeschmierte Einflugslöcher etc.) hin untersucht.

Im Juni, Juli 2017 erfolgen weitere Begehungen auf der Fläche zur Erfassung spät eintreffenden Zugvogelarten. Die Ergebnisse werden im Endbericht entsprechend dokumentiert.

Potentiell von Reptilien nutzbare Habitate wurden zunächst im gesamten Planungsbereich und nach Bekanntwerden der konkreten Planungsabsichten in den jeweiligen Eingriffsbereichen untersucht. Die weitere artenschutzrechtliche Einschätzung erfolgte über artbezogene Verbreitungs- und Habitatanalysen. Die potentiell vorkommenden Fledermäuse wurden über eine habitat- und verbreitungsbezogene Potentialanalyse artenschutzrechtlich bearbeitet.

Ergänzend dazu erfolgten Datenrecherchen zu den relevanten Artengruppen. Hierbei wurden Daten der LUBW sowie die Grundlagenwerke zu den landesweiten Kartierungen der Amphibien & Reptilien (Laufer et al. 2007) bzw. der Avifauna (Hölzinger, J. et al 1999 & 2001) herangezogen. Weitere Daten lagen aus eigenen Datenbanken sowie über die LUBW zugänglichen Datenbanken (z.B. windkraftrelevante Tierarten, Weißstorch, Wanderfalke etc., Artensteckbriefe) vor. Auch eine Abgleichung mit den Fundpunkten des Artenschutzprogramms (ASP) sowie eine Auswertung des Zielartenkonzepts fanden statt.

Amphibien

Im Gebiet befinden sich keine artspezifischen Habitate für Amphibien. Das nächste Oberflächengewässer ist rund 500 Meter nördlich (Eisweiher) zu finden. Dieses Gewässer wird durch urbane Siedlungsstrukturen mit erhöhten Barrierewirkungen (tiefer gelegte B 34 etc.) vom Plangebiet getrennt. Im Plangebiet befinden sich keinerlei aquatische oder terrestrische Habitate für Amphibien. Daher ist auch nicht mit tradierten Wanderbewegungen ins Plangebiet oder entlang der Gebietsgrenzen zu rechnen.

Auf eine weitere Untersuchung der Amphibien kann daher verzichtet werden.

Reptilien

Innerhalb des Plangebiets befinden sich nur sehr wenige und nicht optimale Strukturen für Reptilien. Bei der Untersuchung dieser Strukturen wurden keine Nachweise erbracht. Mehrfache Anfragen bei dem seit Jahren das Gelände gärtnerisch betreuenden Arbeitsteam und bei Anrainern bestätigen die Abwesenheit von Reptilien. Mehrfach wurden auch die Gabbionenwände zur Absicherung des Hangs oberhalb der tiefer gelegten B 34 außerhalb des nordwestlichen Rand des Plangebiets vergeblich abgesucht. Dadurch kann sichergestellt werden, dass innerhalb der einzig möglichen Zugangsachse kein Bestand vorhanden ist, aus dem eine Besiedlung ins Plangebiet hinein hätte erfolgen könnte.

Auf eine weitere Untersuchung der Reptilien kann daher verzichtet werden.

Avifauna

Im Gebiet fanden bisher 5 Vogelbegehungen statt. Alle wichtigen Veränderungen für Vögel betreffen die Entfernung von Gehölzstrukturen und Zierrasenelementen als Brut- und Nahrungshabitate. Insgesamt können 8 hochwertige Einzelbäume im Plangebiet durch die Festsetzung einer Pflanzbindung erhalten werden. Dem Verlust von 68 Einzelbäumen steht die Festsetzung von insgesamt 77 zusätzlichen Pflanzgeboten für standortgerechte, einheimische Laubbäume gegenüber.

Ebenfalls geringfügig ist der Habitatverlust im Gebäudebereich. Die Gebäudeoberkanten nahezu aller Wohnblöcke im Plangebiet haben eine Verkleidung aus Metall oder Kunststoff. Diese Bereiche werden vereinzelt als Brutstätte v.a. vom Haussperling genutzt. Eine Betroffenheit durch bauliche Änderungen besteht nicht.

Die Vögel müssen artenschutzrechtlich über eine verbreitungs- und habitatbezogene Potentialanalyse, ergänzt mit den Daten der eigenen Begehungen, weiter behandelt werden.

Fledermäuse

Eine *Vorprüfung zum Artenschutz für Fledermäuse* wurde durch das Gutachterbüro Strauss und Turni, Tübingen durchgeführt.

Wildbienen, Faltenwespen An der Südfassade der betroffenen Gebäude befindet sich eine nahezu strukturlose Fassadenwand. Diese konnte augenscheinlich gut auf hier eventuell angebrachte Nester von mauerbewohnenden Hautflüglern untersucht werden. Dabei ergab sich kein Nachweis.

Mauerbienen etc. Die Wildbienen etc. müssen artenschutzrechtlich nicht weiter behandelt werden.

Tabelle 1 Übersicht über die Begehungstermine

Datum	Zeit	Anlass	Wetter
01.02.2017	9.00-11.00 Uhr	Erste methodische Vogelkartierung; Habitaterfassung, Biotopkartierung, Erfassung Baumbestand im Gesamtgebiet, Befragung Anrainer	Sonnig, frühlingshaft, aber frisch, Standvögel mit mittlerer Gesangsaktivität
16.03.2017	7.30-9.30	Zweite methodische Vogelkartierung; Habitatkontrolle	Frischer, klarer Morgen, 8-10 C
21.03.2017	7.30-9.30 16.00-17.00	Dritte methodische Vogelkartierung Habitatkontrolle Eidechsenhabitate	sonnig, leicht bewölkt Mittlere bis hohe Gesangsaktivität. Ca. 13 Grad Warm. Ca. 20 C
09.05.2017	7.00-9.00	Vierte methodische Vogelkartierung Habitatkontrolle betroffene Eingriffsbereiche	Bewölkt, aber trocken. Schwül-warm. Ca. 16 Grad
23.05.2017	7.30-9.30 16.00-17.00	Fünfte methodische Vogelkartierung Habitatkontrolle betroffene Eingriffsbereiche	Klar, sonnig, noch frisch Mittlere bis hohe Gesangsaktivität Warm. Ca. 20 C

4 Vögel

4.1

Bestand

Bestand

Das Plangebiet ist aufgrund seiner eingeschränkten Habitatgestaltung als Brut- und Nahrungshabitat für die Vögel der näheren Siedlungsbereiche nur bedingt interessant. Gefährdete Gebäudebrüter wie Mehlschwalbe, Alpensegler, Mauersegler, Wanderfalke, und Turmfalke wurden nicht nachgewiesen.

Ein Vorkommen von Vögeln an den bestehenden Gebäuden beschränkt sich überwiegend auf die Dachbereiche. Entlang der Dachkantenverkleidungen finden sich vor allem Bruthabitate, die von Arten wie Haussperling, Hausrotschwanz, Kohlmeise und Blaumeise genutzt werden könnten. Eine Betroffenheit durch bauliche Änderungen besteht nicht.

Ansonsten beschränken sich die Brutvögel innerhalb des Plangebiets auf die strukturell höherwertigen Gehölz- und Baumbereiche. Hier kommen typische Siedlungsarten wie Amsel, Buchfink, Grünfink etc. vor.

Schutzrelevante Arten treten allenfalls mit den auf der Vorwarnstufe stehenden Arten Girlitz, Star und Haussperling auf. Ein konkretes Brutrevier innerhalb der Eingriffsflächen konnte nur dem Girlitz im nördlichen Plangebiet nachgewiesen werden. Die 3 Nestnachweise hingegen befinden sich außerhalb des Plangebietes. 2 Nachweise erfolgten nördlich der Römerstraße und ein Nachweis in den südwestlich angrenzenden Privatgartenbereichen.

Konkrete Revierabgrenzungen bezüglich Haussperling und Star konnten bisher keine gemacht werden. Ein Verlust an Bruthabitaten innerhalb des Plangebiets ist eher unwahrscheinlich, da die höhlenreichen Bäume erhalten werden können und die betroffenen Südfassaden nicht besiedelt sind.

Die folgende Auflistung orientiert sich an den nachweislich vorkommenden Arten:

Tabelle 2: Übersicht über die nachweislich vorkommenden Vogelarten im Eingriffsgebiet.

Nr.	deutscher Artnamen	wissenschaftlicher Artnamen	Status	Rote Liste Ba.Wü.	Schutz- status
1	Amsel	<i>Turdus merula</i>	6-8 Brutpaare an Bäumen und Gehölzstrukturen innerhalb oder am Rande des Plangebiets.	*	b
2	Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	1 Brutpaar innerhalb oder am Rande des Plangebiets	*	b
3	Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	3-6 Brutpaare an Bäumen und Gebäuden innerhalb oder am Rande des Plangebiets.	*	b
4	Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	6-8 Brutpaare an Bäumen und Gehölzstrukturen innerhalb oder am Rande des Plangebiets.	*	b
5	Elster	<i>Pica pica</i>	1-2 Brutpaare an Bäumen und Gehölzstrukturen innerhalb oder am Rande des Plangebiets.	*	b
6	Girlitz	<i>Serinus serinus</i>	1-2 Brutpaare an Bäumen und Gehölzstrukturen innerhalb oder am Rande des Plangebiets.	V	b
7	Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	6-8 an Bäumen und Gebäuden innerhalb oder am Rande des Plangebiets.	*	b
8	Haussperling	<i>Passer domesticus</i>	14- 20 Brutpaare an Bäumen und Gebäuden innerhalb oder am Rande des Plangebiets.	V	b
9	Kohlmeise	<i>Parus major</i>	8 bis 12 an Bäumen und Gebäuden innerhalb oder am Rande des Plangebiets.	*	b
10	Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	1-2 Brutpaare an Bäumen innerhalb oder am Rande des Plangebiets	*	b
11	Rotkehlchen	<i>Eerithacus rubecula</i>	1-2 Brutpaare an Bäumen und Gehölzstrukturen innerhalb oder am Rande des Plangebiets.	*	b
12	Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	4-8 Brutpaare an Bäumen und Gebäuden innerhalb oder am Rande des Plangebiets.	V	b
13	Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	3-5 6-8 Brutpaare an Bäumen und Gehölzstrukturen innerhalb oder am Rande des Plangebiets.	*	b

Rote Liste: Rote Liste:* = momentan nicht gefährdet, V = Arten der Vorwarnliste,

Europäische Vogelschutz-Richtlinie (EVR): RICHTLINIE 2009/174/EG des Europäischen

Parlaments und des Rates vom 30.November 2009 über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten. Aufgeführt ist Anhang I.

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 1.März 2010

s= streng geschützt

b= besonders geschützt

4.2 Auswirkungen

Auswirkungen

Die im Plangebiet als Brutvögel vorkommenden Arten erfahren baubedingt erhöhte Störungswirkungen. Sie sind als Siedlungsvögel an diese Wirkungen jedoch bereits gewöhnt. Störwirkungen mit erheblicher Bedeutung im Bereich bekannter Niststandorte sind auf Grund der bauzeitlichen Einschränkungen nicht gegeben.

Anlagebedingt gehen nur wenige potentielle Bruthabitatstrukturen verloren. Betroffen sind ausschließlich in Bäumen und Gehölzen nistende Vogelarten.

Von den 86 verloren gehenden Einzelbäumen sind nur wenige artenschutzrechtlich relevant. Überwiegend handelt es sich um jüngere und teilweise nicht standorttypische Ziergehölze wie Eschen, (Kugel)-Ahorn, Eschen-Ahorn, Amberbäume oder Blauglockenbäume.

Insgesamt können 8 Einzelbäume im Plangebiet durch die Festsetzung einer Pflanzbindung erhalten werden. Dem Verlust von 68 Einzelbäumen steht die Festsetzung von insgesamt 77 zusätzlichen Pflanzgeboten für standortgerechte, einheimische Laubbäume gegenüber. Gleichzeitig stehen den betroffenen Vogelarten noch die Bestände der näheren Umgebung zur Verfügung.

Insgesamt kann davon ausgegangen werden, dass durch den Erhalt von 8 artenschutzrechtlich relevanten Altbäumen, sowie bedingt durch die 77 Nachpflanzungen, der Habitatverlust für Vögel auch ohne Ausgleichsmaßnahmen weitgehend kompensiert werden kann.

4.3 Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

Vermeidung und Minimierung

Um eine Verletzung der Verbotstatbestände zu vermeiden, muss die Rodung der Bäume, Gehölze und Sträucher in der dafür gesetzlich zulässigen Zeit von Anfang Oktober bis Ende Februar erfolgen.

Bauzeitliche Einschränkungen im Bereich der betroffenen Gebäude sind nicht nötig, da hier keine Bruthabitate vorkommen. Bei einem Eingriffsbeginn innerhalb der Brutzeiten, sollte prophylaktisch eine erneute Begehung durch eine Fachkraft erfolgen, um eine Beeinträchtigung von spontanen Ansiedlungen, z.B. Mauersegler, auszuschließen.

Weitere Vermeidungsmaßnahmen sind nicht erforderlich.

4.4 Ausgleichsmaßnahmen

Ausgleichsmaßnahmen

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen werden nicht notwendig. Durch die Anbauarbeiten an die bestehenden Häuserfassaden gehen keine Bruthabitate verloren. Im Rahmen der Flächenbeanspruchung für die Neubauten ist mit dem Verlust von 25 Einzelbäumen zu rechnen. Insgesamt können 8 Einzelbäume im Plangebiet durch die Festsetzung einer Pflanzbindung erhalten werden. Dem Verlust von 68 Einzelbäumen steht die Festsetzung von insgesamt 77 zusätzlichen Pflanzgeboten für standortgerechte, einheimische Laubbäume gegenüber.

Einen großen Anteil an den 68 verloren gehenden Bäumen haben Zierbäume und Bäume ohne Totholzanteil. Ältere Bäume sind lediglich in Form eines Ahorns, zweier Amberbäume und einer vom Triebsterben befallenen Esche sowie einer Platane vorhanden. Dort konnten im Untersuchungsjahr keine Brutnachweise erbracht werden.

Im Moment kann davon ausgegangen werden, dass angesichts der Pflanzbindungen für die strukturreichen Altbäume sowie der großzügigen Ersatzpflanzungen mittel bis langfristig sogar mit einer Erhöhung des Angebots an potentiell nutzbaren Bruthabitaten zu rechnen ist. Bis die Ersatzpflanzungen funktionserfüllend sind, können die Strukturen im Umfeld der Planfläche den eingriffsbedingten Habitatverlust kompensieren.

Zur Überbrückung des Time-lag Effektes wird vorgeschlagen, als Ausgleich für die Habitatverluste auf freiwilliger Basis innerhalb des Plangebiets die folgenden Ausgleichsleistungen zu erbringen:

- 3 Nistkasten Typus Haussperling
- 2 Nistkasten Typus Star
- 2 Nistkasten Höhlenbrüter Typus 28 mm (Blaumeise etc.)
- 2 Nistkasten Höhlenbrüter Typus 32 mm (Kohlmeise etc.)

4.5 Prüfung der Verbotstatbestände

§ 44 (1) 1 Tötungsverbot

„Es ist verboten, wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.“

Um eine Verletzung der Verbotstatbestände zu vermeiden, muss die Rodung der Bäume, Gehölze und Sträucher in der dafür gesetzlich zulässigen Zeit von Anfang Oktober bis Ende Februar erfolgen. Falls dies nicht möglich ist, müssen die Bäume vor der Rodung durch eine Fachkraft erneut auf einen Brutvogelbesatz überprüft werden. Das Fällen der Bäume ist erst nach Freigabe durch die Fachkraft zulässig.

Bauzeitliche Einschränkungen im Bereich der betroffenen Gebäude sind nicht nötig, da hier keine Bruthabitate vorkommen. Bei einem Eingriffsbeginn innerhalb der Brutzeiten, sollte prophylaktisch eine erneute Begehung durch eine Fachkraft erfolgen, um eine Beeinträchtigung von spontanen Ansiedlungen, z.B. Mauersegler, auszuschließen.

Hierdurch kann ein Töten von Adulttieren und Fortpflanzungseinheiten vermieden werden. Die verbleibenden Wohnbau- und Gehölzstrukturen können während der Sommermonate als Brutstätte genutzt werden.

Das Tötungsverbot nach § 44 (1) 1 BNatSchG wird nicht verletzt.

§ 44 (1) 2 Störungs-verbot

„Es ist verboten, wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.“

Durch die Rodung der Bäume während der gesetzlich zulässigen Wintermonate kann es nicht zu einer Erfüllung des Störungsverbots kommen. Die zu diesem Zeitpunkt anwesenden Tiere können sich den Störwirkungen durch die Flucht in störungsfreie Bereiche entziehen.

Das Störungsverbot nach § 44 (1) 2 BNatSchG wird nicht verletzt.

§ 44 (1) 3 Schädigungs- verbot

„Es ist verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.“

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen werden nicht notwendig. Von den 68 zu entfernenden Einzelbäumen sind nur wenige für Vögel von Relevanz. Der Verlust dieser Strukturen kann aber durch die Pflanzbindung von 8 Einzelbäumen im Plangebiet sowie durch die Neupflanzung von insgesamt 77 Laubbäumen kompensiert werden.

Im Moment kann davon ausgegangen werden, dass angesichts der großzügigen Ersatzpflanzungen mittel bis langfristig sogar mit einer Erhöhung des Angebots an potentiell nutzbaren Bruthabitaten zu rechnen ist. Bis die Ersatzpflanzungen funktionserfüllend sind, können die Strukturen im Umfeld der Planfläche den eingriffsbedingten Habitatverlust kompensieren.

Zur Überbrückung des Time-lag- Effektes wird vorgeschlagen, als Ausgleich für die Habitatverluste auf freiwilliger Basis innerhalb des Plangebiets die folgenden Ausgleichsleistungen zu erbringen:

- 3 Nistkasten Typus Haussperling
- 2 Nistkasten Typus Star
- 2 Nistkasten Höhlenbrüter Typus 28 mm (Blaumeise etc.)
- 2 Nistkasten Höhlenbrüter Typus 32 mm (Kohlmeise etc.)

Schädigungsverbot nach § 44 (1) 3 BNatSchG wird nicht verletzt.

4.6

Artenschutzrechtliche Zusammenfassung

Ergebnis

Das Plangebiet ist aufgrund seiner eingeschränkten Habitatgestaltung als Brut- und Nahrungshabitat für die Vögel der näheren Siedlungsbereiche nur bedingt interessant. Gefährdete Gebäudebrüter sind nicht vorhanden. Ein Vorkommen von Vögeln an den bestehenden Gebäuden beschränkt sich überwiegend auf die Dachbereiche. Entlang der Dachkantenverkleidungen finden sich potentielle allem Bruthabitate, die von Arten wie Haussperling, Hausrotschwanz, Kohlmeise und Blaumeise genutzt werden könnten. Ansonsten beschränken sich die Brutvögel innerhalb des Plangebiets auf die strukturell höherwertigen Gehölz- und Baumbereiche. Hier kommen typische Siedlungsarten wie Amsel, Buchfink, Grünfink etc.

Schutzrelevante Arten treten allenfalls mit den auf der Vorwarnstufe stehenden Arten Girlitz, Star und Haussperling auf. Ein konkretes Brutrevier innerhalb der Eingriffsflächen konnte nur dem Girlitz im nördlichen Plangebiet nachgewiesen werden. Die 3 Nestnachweise hingegen befinden sich außerhalb des Plangebietes. 2 Nachweise erfolgten nördlich der Römerstraße und ein Nachweis in den südwestlich angrenzenden Privatgartenbereichen.

Die im Plangebiet als Brutvögel vorkommenden Arten erfahren während der Bauphase erhöhte Störungswirkungen. Sie sind als Siedlungsvögel an diese Wirkungen jedoch bereits gewöhnt. Störungswirkungen mit erheblicher Bedeutung im Bereich bekannter Niststandorte sind auf Grund von hier nicht vorhandenen Brutnachweisen und bauzeitlichen Einschränkungen nicht gegeben. Anlagebedingt gehen nur wenige Bruthabitatstrukturen verloren. Betroffen sind ausschließlich in Bäumen und Gehölzen nistende Vogelarten.

Um eine Verletzung der Verbotstatbestände zu vermeiden, muss die Rodung der Bäume, Gehölze und Sträucher in der dafür gesetzlich zulässigen Zeit von Anfang Oktober bis Ende Februar erfolgen.

Im Rahmen der Flächenbeanspruchung für die Neubauten ist mit dem Verlust von 68 Einzelbäumen zu rechnen. Insgesamt können 8 Einzelbäume im Plangebiet durch die Festsetzung einer Pflanzbindung erhalten werden. Dem Verlust von 68 Einzelbäumen steht die Festsetzung von insgesamt 77 zusätzlichen Pflanzgeboten für standortgerechte, einheimische Laubbäume gegenüber.

Im Moment kann davon ausgegangen werden, dass angesichts der großzügigen Ersatzpflanzungen mittel bis langfristig sogar mit einer Erhöhung des Angebots an potentiell nutzbaren Bruthabitaten zu rechnen ist. Bis die Ersatzpflanzungen funktionserfüllend sind, können die Strukturen im Umfeld der Planfläche den eingriffsbedingten Habitatverlust kompensieren.

Zur Überbrückung des Time-lag wird vorgeschlagen, als Ausgleich für die Habitatverluste auf freiwilliger Basis innerhalb des Plangebiets die folgenden Ausgleichsleistungen zu erbringen:

- 3 Nistkasten Typus Haussperling
 - 2 Nistkasten Typus Star
 - 2 Nistkasten Höhlenbrüter Typus 28 mm (Blaumeise etc.)
 - 2 Nistkasten Höhlenbrüter Typus 32 mm (Kohlmeise etc.)
- Bei Einhaltung der artenschutzrechtlichen Vorgaben kann das Eintreten der Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG sicher ausgeschlossen werden.**

5 Literatur

LANDESANSTALT FÜR UMWELT, MESSUNGEN UND NATURSCHUTZ BADEN-WÜRTTEMBERG: FFH-Arten in Baden-Württemberg - Erhaltungszustand der Arten in Baden-Württemberg. November 2008.

LAUFER, H. : Rote Liste der Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs, 3. Fassung, Stand 31.10.1998, Aus: Naturschutz und Landschaftspflege Baden-Württemberg 73:103-133 1999.

LAUFER, H., FRITZ, K. & SOWIG, P. : Die Amphibien und Reptilien Baden-Württembergs. – 807 Seiten, Verlag Eugen Ulmer Stuttgart. 2007.

HÖLZINGER, J. et al.: Rote Liste der Brutvögel Baden-Württembergs, 5. Fassung. Stand, 31.12.2004, Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg.

HÖLZINGER, J. et al.: Die Vögel Baden-Württembergs. Bd. 3.1. Singvögel 1. Eugen Ulmer Verlag. 1999.

HÖLZINGER, J. et al.: Die Vögel Baden-Württembergs. Bd. 3.2. Singvögel 2. Eugen Ulmer Verlag. 1999.

HÖLZINGER, J. et al.: Die Vögel Baden-Württembergs. Bd. 2.3. Nicht-Singvögel 3. Eugen Ulmer Verlag. 2001.

KUNZ GALAPLAN (2014): Gemeinde Steinen - Gemarkung Höllstein, Bebauungsplan „Auf den Grienern“
Artenschutzrechtliche Prüfung Avifauna / Herpetofauna

KUNZ GALAPLAN (2015): Gemeinde Steinen - Gemarkung Höllstein, Bebauungsplan „Auf den Grienern“
Artenschutzrechtliche Prüfung Avifauna / Herpetofauna

MEBS, T. & SCHMIDT, D. : Die Greifvögel Europas, Nordafrikas und Vorderasiens. Biologie, Kennzeichen, Bestände. Franckh-Kosmos-Verlag Stuttgart. 2006

Peschel, R. (2013): Die Zauneidechse und der gesetzliche Artenschutz, NUL 45 (8), 2013. 241-247.

SÜDBECK, P. et al.: Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands. – Eigenverlag Dachverband Deutscher Avifaunisten (DDA), Radolfzell. 2005.

TRAUTNER, J. et al.: Geschützte Arten in Planungs- und Zulassungsverfahren. Books on Demand GmbH, Norderstedt. 2006.

TRAUTNER, J. et al.: Methodische Standards zur Erfassung von Tierartengruppen. Josef Markgraf Verlag, Weikersheim. 1992

FRINAT 2014 : Teilflächennutzungsplan Windenergie für die VVG Zell im Wiesental / Hög-Ehrsberg und die Gemeinde Kleines Wiesental Artenschutzrechtliche Prüfung Fledermäuse.